

Willkommen

Diese Benutzerordnung für Zivilpersonen regelt das partnerschaftliche Miteinander und Nebeneinander von Armee und Bevölkerung im Interesse aller Beteiligten. Wir wollen, dass Sie, Ihre Familien, Ihre Freunde und allenfalls auch Ihre vierbeinigen Lieblinge unser schönes Naherholungsgebiet in vollen Zügen geniessen können.

Natur

Auf dem Waffenplatz Thun leben in den geschützten Bereichen eine nahezu einmalige Vielfalt von seltenen, gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Helfen Sie mit, diesen Naturreichtum zu bewahren, halten Sie sich an die Spielregeln. Respektieren Sie die Sperrgebiete, führen Sie Ihre Hunde an der Leine! Reiter halten sich an die vorgeschriebenen Routen.

Sicherheit

Ihre Sicherheit ist uns wichtig! In den Sperrgebieten sind Blindgänger eine stete Gefährdung. Alte Munitionsteile kommen mit der Zeit aus tieferen Bodenschichten an die Oberfläche und sind gefährlich. Ein Grund mehr, sich unbedingt an die Vorschriften zu halten. Diese dienen Ihrem Schutz!

Parkplätze

Die der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätze des VBS sind grundsätzlich gratis, werden aber mittels zeitlichen Vorgaben bewirtschaftet. Beachten Sie die jeweilige Signalisation und vergessen Sie nicht, Ihre Parkscheibe klar sichtbar anzubringen!

Helfen Sie mit – bitte kein Abfall!

Unser einmaliges Naherholungsgebiet ist von ganz besonderer Schönheit. Es liegt auch an Ihnen, dass dieser Glanz erhalten bleibt. Benutzen Sie unsere Umwelt nicht als Müllhalde. Werfen Sie Ihren Abfall nicht einfach gedankenlos weg, benutzen Sie die vorhandenen Infrastrukturen oder entsorgen Sie Ihren Abfall zuhause. Besten Dank!

Helfen Sie mit – kein Lärm!

Unser einmaliges Naherholungsgebiet soll uns allen Freude und Entspannung bringen. Denken Sie dabei auch an die Lärmmissionen! Modelle mit Benzinmotoren (Flugzeuge und Autos) sind nur an klar definierten Orten und zu ganz bestimmten Zeiten erlaubt. Pocket-Bikes sind auf dem ganzen Waffenplatz verboten!

Organisierte Anlässe

Für jede Art organisierter Anlässe auf dem Areal des Waffenplatzes Thun ist eine Sondergenehmigung erforderlich.

Kontakte

Kommando Waffenplatz Thun
Telefon: 033 228 31 93
Mail: wplthun.info@vtg.admin.ch

Infrastruktur Center Thun
Telefon: 033 228 25 25
Mail: IC.Thun@vtg.admin.ch



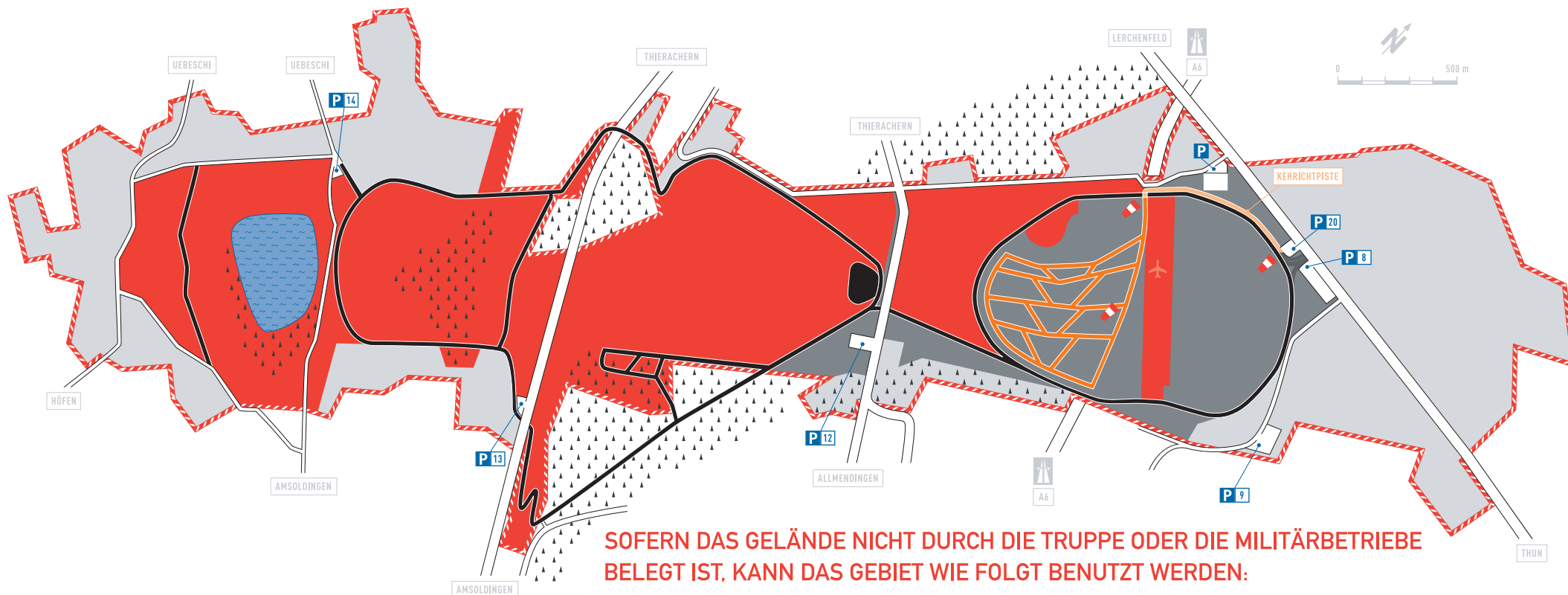
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Aktuelle Informationen im Internet: www.armee.ch/wplthun

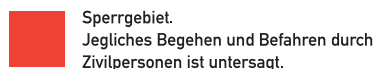




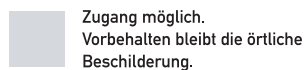
SO FERN DAS GELÄNDE NICHT DURCH DIE TRUPPE ODER DIE MILITÄRBETRIEBE BELEGT IST, KANN DAS GEBIET WIE FOLGT BENUTZT WERDEN:



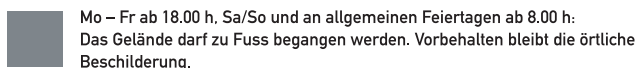
Grenze Waffenplatzareal Thun



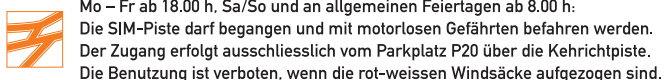
Sperrgebiet.
Jegliches Begehen und Befahren durch Zivilpersonen ist untersagt.



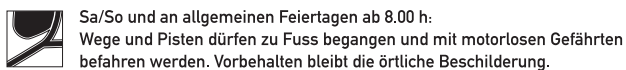
Zugang möglich.
Vorbehalten bleibt die örtliche Beschilderung.



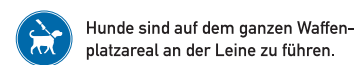
Mo – Fr ab 18.00 h, Sa/So und an allgemeinen Feiertagen ab 8.00 h:
Das Gelände darf zu Fuss begangen werden. Vorbehalten bleibt die örtliche Beschilderung.



Mo – Fr ab 18.00 h, Sa/So und an allgemeinen Feiertagen ab 8.00 h:
Die SIM-Piste darf begangen und mit motorlosen Gefährten befahren werden. Der Zugang erfolgt ausschliesslich vom Parkplatz P20 über die Kehrichtpiste. Die Benutzung ist verboten, wenn die rot-weissen Windsäcke aufgezogen sind.



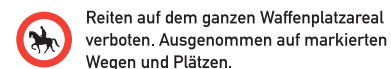
Sa/So und an allgemeinen Feiertagen ab 8.00 h:
Wege und Pisten dürfen zu Fuss begangen und mit motorlosen Gefährten befahren werden. Vorbehalten bleibt die örtliche Beschilderung.



Hunde sind auf dem ganzen Waffenplatzareal an der Leine zu führen.



Standort Windsack



Reiten auf dem ganzen Waffenplatzareal verboten. Ausgenommen auf markierten Wegen und Plätzen.



Parkplätze



Blindgängermeldungen
Tel. 117

Das richterliche Verbot

Jedes Betreten oder Befahren des der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörenden Areals des Waffenplatzes Thun durch Unbefugte sowie jede sonstige Besitzesstörung, Ablagerung von Schutt, Kehricht usw. sind verboten. Die Ausnahmen sind in der, dieser Verfügung nachgeordneten «Benutzungsordnung von Waffenplatzgebiet für Zivilpersonen» zeitlich und örtlich geregelt. Die schweizerische Eidgenossenschaft lehnt jede Haftpflicht ab, die sich zufolge Widerhandlung gegen dieses Verbot ergibt. Die Haftpflicht wird auch abgelehnt für jegliche Personen-, Tier- und Sachschäden, welche sich durch die Benützung von Waffenplatzareal im Zusammenhang mit der in der «Benutzungsordnung von Waffenplatzgebiet für Zivilpersonen» geregelten Freizeitznutzung ergeben. Zuwiderhandelnde werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft; Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten; Diebstähle werden gerichtlich verfolgt.

3003 Bern, 26. März 1998: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Bewilligt: Schloss Thun, 15. April 1998
Die Gerichtspräsidentin 3: Meyes

**24 Stunden und 365 Tage
für Sie da:**

033 228 26 76